

Zweite Änderung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 18.08.2017

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung Neufassung der Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 22.09.2016 (Amtliche Mitteilungen 03/2016, S. 359 ff) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2017 genehmigt.

1. § 3 (3) und (5) werden wie folgt ergänzt und neu gefasst:

§ 3 Prüfungsausschuss

„(3) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: die Studiendekanin bzw. der Studiendekan, zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige der Universität sind und an einer der an der Ausbildung beteiligten Kliniken tätig sind; ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in der Lehre tätig oder mit der Lehre befasst ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe aus dem Studiengang Humanmedizin. Sie werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fakultätsrat gewählt. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Studiendekanats und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Akademischen Prüfungsamtes sind mit beratender Stimme Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Vorsitz wird in der Regel von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzenden/Vorsitzende und den oder die Stellvertreter oder Stellvertreterin. Die oder der Vorsitzende wird vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist gemäß § 3 Abs. 2 der jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wie ein Mitglied zu laden und zu informieren und kann gemäß § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.“

„(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des Mitgliedes aus der Studierendengruppe ein Jahr. Gemäß Grundordnung beginnt die Amtszeit der ständigen Gremien eines einsetzenden Organs am 1.4. und endet in der Regel nach Ablauf der Amtszeit des entsendenden Organs.“

2. § 9 wird neu benannt, ergänzt, anders gereiht und wie folgt gefasst:

„§ 9 Teilnahme an Prüfungen

(1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Modellstudiengang Humanmedizin eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang oder einem von der Universität als gleichwertig anerkannten Studiengang nicht verloren hat. Dies gilt bei Bestehen einer entsprechenden Vereinbarung auch für Studierende kooperierender Hochschulen. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Teilnahme zu versagen. Die Versagung der Teilnahme wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Darüber hinaus darf an der Prüfung nur teilnehmen, wer bis spätestens zwei Werktage vor der Prüfung die Teilnahme an allen notwendigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des entsprechenden Moduls nachweist. Bei Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen ist die Teilnahme an der Prüfung zu versagen. Die Versagung der Teilnahme wird der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt in der Regel in elektronischer Form. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt und sollen in der Regel zum ersten angebotenen Prüfungstermin wahrgenommen werden.

(3) Eine Prüfung muss bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. Absatz 1 spätestens zum (im jeweiligen Studienjahr) ersten angebotenen Wiederholungstermin angetreten werden.“

3. § 11 wird ergänzt: (2) wird gemäß Lissabon-Konvention formuliert, und (4) ergänzt:

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

„(2) Eine Anrechnung erfolgt, soweit von der Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen werden. Grundlage der Beurteilung sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen, insbesondere hinsichtlich Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen des Modellstudiengangs Humanmedizin. Im Falle von im Ausland erbrachten Leistungen kann zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

„(4) Studierenden, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits an einer anderen Universität erfolgreich abgelegt haben, wird diese Prüfung mit 97 KP angerechnet. Die noch fehlenden Anteile der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Modulprüfungen nach § 4 (1) dieser Ordnung werden in Form von Kompensationsprüfungen (s. Anlage 8) abgeleistet. Diese müssen nach § 12 (4) dieser Ordnung bestanden werden.“

4. § 13 (5) wird präzisiert und wie folgt gefasst:

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

„(5) Einmalig während des gesamten Studiums kann eine zum erstmöglichen Termin nicht bestandene schriftliche Prüfung nach § 4 (1) dieser Ordnung auf Antrag als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Freiversuch bedeutet in diesem Fall, dass der nicht bestandene Prüfungsversuch bei der Anrechnung der Prüfungsversuche für die entsprechende Prüfung nicht gewertet wird.“

5. § 18 a wird neu eingeführt:

„§ 18 a

Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende, die im ersten Studienjahr zu keiner der Prüfungen nach § 4 (1) und § 4 (4) dieser Ordnung angetreten sind oder am Ende des zweiten Studienjahrs nicht mindestens 50 Prozent der bis dahin geforderten Leistungen (Kreditpunkte) erbracht haben, können vom Erbringen weiterer Leistungen ausgeschlossen werden, sofern sie die Verzögerungen zu vertreten haben. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist zum Nachholen der Leistungen festsetzen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende gem. § 28 VwVfG anzuhören.“

6. § 19 wird um die Übergangsvorschrift (2) ergänzt:

§ 19

Inkrafttreten

„(2) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung Modulprüfungen nach § 4 (1) noch nicht vollständig absolviert haben, die noch nicht erbrachten Teilleistungen

(Modulzwischen- oder Abschlussprüfungen) bis einschließlich des Sommersemesters 2018 ablegen. Danach können Modulprüfungen nach § 4 (1) nur noch in Gänze absolviert werden.“

7. Anlage 1 wird neu gefasst (es werden die Zwischenprüfungen in allen Modulen der ersten drei Studienjahre gestrichen, alle Module werden durch eine einzige Prüfung abgeschlossen, die Prüfungsleistung „OSLER“ für das Klinische Wahlfach entfällt, für das Wahlpraktikum kann auch ein Logbuch als Prüfungsleistung gewertet werden):

Anlage 1: Übersicht über die Prüfungsleistungen im Modellstudiengang Humanmedizin

Modul-schlüssel	Modultitel/longitudinale Pfade	KP	Prüfungsleistung
med110	Bewegungsapparat	10 KP	Klausur
med130	Thorax	10 KP	Klausur
med010	OSCE 1	2 KP	OSCE
med120	Abdomen	10 KP	Klausur
med140	Abwehr	10 KP	Klausur
med020	OSCE 2	2 KP	OSCE
med210	Lebenswichtige Zirkulationssysteme	10 KP	Klausur
med220	Stoffwechselsysteme	10 KP	Klausur
med030	OSCE 3	2 KP	OSCE
med230	Stütz- und Bindegewebs-systeme	10 KP	Klausur
med260	Wahrnehmen	10 KP	Klausur
med040	OSCE 4	2 KP	OSCE
med310	Wahrnehmen und Reagieren	10 KP	Klausur
med320	Wahrnehmen und Verarbeiten	10 KP	Klausur
med050	OSCE 5	2 KP	OSCE
med330	Lebenszyklus I	10 KP	Klausur
med340	Lebenszyklus II	10 KP	Klausur
med060	OSCE 6	2 KP	OSCE
Wissensfortschritt und Professionelle Entwicklung			
Kontinuum Praxis, Studienjahre 1 - 3			
med150	Professionelle Entwicklung Jahr 1	11 KP	Portfolio, formatives Feedbackgespräch, 2 Progress-Tests, erfolgreiche Teilnahme an den all-gemeinmedizinischen Hospitationen 1 und 2
med250	Professionelle Entwicklung Jahr 2	11 KP	Portfolio, formatives Feedbackgespräch, 2 Progress-Tests, erfolgreiche Teilnahme an der all-gemeinmedizinischen Hospitation 3
med350	Professionelle Entwicklung Jahr 3	12 KP	Portfolio, formatives Feedbackgespräch, 2 Progress-Tests, erfolgreiche Teilnahme an der all-gemeinmedizinischen Hospitation 4, erfolgreiche Teilnahme an der ambulanten Hospitation.
med023	Vorklinisches Wahlfach	1 KP	1 Prüfung, unterschiedliche Prüfungsformate (s. § 10 (1)) je nach Fach.
med024	Wahlpraktikum	2 KP	Erfolgreiche Teilnahme an einer Woche Praktikum im 1. Studienjahr und einer Woche Praktikum im 2. oder 3 Studienjahr
Kontinuum wissenschaftliches Arbeiten (longitudinales Forschungscurriculum)			
med160	Longitudinales Forschungs-curriculum Jahr 1	1 KP	Ergebnispräsentation der Forschungsarbeit,
med360	Longitudinales Forschungs-curriculum Jahr 2 - 3	10 KP	Forschungsarbeit und Teilnahme am Forschungs-praktikum.
Studienjahr 4			
med410	Propädeutik Innere Medizin	5 KP	Schriftliche Prüfung; 3 MiniCEX unbenotet,
med411	Klinisches Blockpraktikum Innere Medizin	5 KP	Logbuch/OSLER
med420	Propädeutik Chirurgie	5 KP	Schriftliche Prüfung; 3 MiniCEX unbenotet
med421	Klinisches Blockpraktikum Chirurgie	5 KP	Logbuch/OSLER
med430	Propädeutik Neurologie und Psychiatrie	5 KP	Schriftliche Prüfung; 3 MiniCEX unbenotet
med431	Klinisches Blockpraktikum Neurologie ¹⁾	5 KP	Logbuch/OSLER

med432	Klinisches Blockpraktikum Psychiatrie ^{*)}	5 KP	Logbuch/OSLER
med440	Propädeutik Gynäkologie und Pädiatrie	5 KP	Schriftliche Prüfung; 3 MiniCEX unbenotet
med441	Klinisches Blockpraktikum Gynäkologie ^{*)}	5 KP	Logbuch/OSLER
med442	Klinisches Blockpraktikum Pädiatrie ^{*)}	5 KP	Logbuch/OSLER
med450	Kontinuum professionelle Entwicklung	10 KP	Portfolio, 2 Progress-Tests
med460	Kontinuum Kommunikation & Beratung	8 KP	Logbuch
med470	Rechtsmedizin-Praktikum	0 KP	Erfolgreiche Teilnahme am Leichenschaupraktikum (notwendige Teilleistung des Leistungsnachweises Rechtsmedizin)
med471	Arbeitsmedizin	1 KP	Referat
med472	Klinische Umweltmedizin	1 KP	Referat
med473	Notfallmedizin	0 KP	1 MiniCEX benotet
Studienjahr 5			
med510	Klinisches Blockpraktikum Gynäkologie ^{*)}	4 KP	Logbuch/OSLER
med511	Klinisches Blockpraktikum Pädiatrie ^{*)}	4 KP	Logbuch/OSLER
med520	Klinisches Blockpraktikum Neurologie ^{*)}	4 KP	Logbuch/OSLER
med521	Klinisches Blockpraktikum Psychiatrie ^{*)}	4 KP	Logbuch/OSLER
med530	Klinisches Blockpraktikum – Wahlpraktikum	4 KP	Praktikumsbericht oder Logbuch (je nach Fach)
med540	Klinisches Blockpraktikum: Klinisches Wahlfach	4 KP	Logbuch
med550	Klinisches Blockpraktikum Allgemeinmedizin	4 KP	Logbuch/OSLER
med560	Forschungsarbeit	26 KP	Forschungsarbeit
med570	Kontinuum professionelle Entwicklung	10 KP	Portfolio, 2 Progress-Tests
med571	Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	1 KP	Referat
med572	Prävention, Gesundheitsförderung	1 KP	Fallbericht
med573	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren	1 KP	Fallbericht
med574	Klinisch-pathologische Konferenz	1 KP	Fallbericht
Studienjahr 6			
med610	PJ-Tertial: Innere Medizin	20 KP	Logbuch/OSLER
med620	PJ-Tertial: Chirurgie	20 KP	Logbuch/OSLER
med630	PJ-Tertial: Wahlfach	20 KP	Logbuch/OSLER

8. Anlage 6 c wird um die Aufgabe der Gutachter ergänzt:

Anlage 6

„c) Eine Forschungsarbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt), die durch eine/n Erst- und einen Zweitgutachter/in bewertet wird.“

9. Anlage 8 wird neu eingefügt:

Anlage 8
Übersicht über die Kompensationsprüfungen nach § 11 (4) dieser Ordnung

Modul- schlüssel	Modultitel	KP	Prüfungsleistung
med149	Kompensationsprüfung Studienjahr 1	7	Klausur
med219	Kompensationsprüfung Lebenswichtige Zirkulationssysteme	7	Klausur
med229	Kompensationsprüfung Stoffwechselsysteme	7	Klausur
med239	Kompensationsprüfung Stütz- und Bindegewebssysteme	7	Klausur
med269	Kompensationsprüfung Wahrnehmen	7	Klausur
med319	Kompensationsprüfung Wahrnehmen und Reagieren	7	Klausur
med329	Kompensationsprüfung Wahrnehmen und Verarbeiten	7	Klausur
med339	Kompensationsprüfung Lebenszyklus I	7	Klausur
med349	Kompensationsprüfung Lebenszyklus II	7	Klausur